



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil I – Gesetze

**35. Jahrgang**

**Potsdam, den 31. Januar 2024**

**Nummer 2**

### **Achtes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes**

**Vom 31. Januar 2024**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes**

Das Brandenburgische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. I Nr. 14 S. 5) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Schulversuche und Versuchsschulen“.
  - b) Nach der Angabe zu § 9 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 9a Zusammenarbeit mit den Trägern der Schulsozialarbeit“.
  - c) Nach der Angabe zu § 11 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 11a Jahrgangsstufenübergreifender Unterricht“.
  - d) Nach der Angabe zu § 44 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 44a Unterrichtsform, Verordnungsermächtigung“.
  - e) Die Angabe zu § 58 wird wie folgt gefasst:

„§ 58 Zeugnisse, Verordnungsermächtigung“.
  - f) Die Angabe zu § 59 wird wie folgt gefasst:

„§ 59 Aufrücken, Versetzen, Wiederholen, Zurücktreten, Kurseinstufung und Beendigung des Schulverhältnisses, Verordnungsermächtigung“.

g) Nach der Angabe zu § 64 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 64a Verbot verfassungsfeindlicher Handlungen“.

h) Die Angabe zu § 122 wird wie folgt gefasst:

„§ 122 Versagung, Aufhebung und Erlöschen der Genehmigung“.

i) Nach der Angabe zu § 122 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 122a Einschränkung und Untersagung der Tätigkeit“.

2. Nach § 4 Absatz 3 Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

„Schulen sind verpflichtet, Schutzkonzepte vor Gewalt zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen zu erstellen. Der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat das Recht, sich das Schutzkonzept vorlegen zu lassen. Bei der Erarbeitung der Schutzkonzepte sind die Belange und die Träger der ganztägigen Betreuung und der Schulsozialarbeit einzubeziehen. Das für Bildung zuständige Ministerium und seine nachgeordneten Einrichtungen unterstützen die Schulen bei der Entwicklung entsprechender Konzepte und bereiten Handreichungen und mögliche Muster vor. Darüber hinaus können sich auch Schulen von Fachstellen der Kinder- und Jugendhilfe beraten lassen. Die Regelung der Kinder- und Jugendhilfe findet entsprechende Anwendung. Werden Lehrkräften in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls bekannt, gilt § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444, 1461) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Sätze 1 bis 10 finden auch auf Schulen in freier Trägerschaft Anwendung.“

3. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

#### **Schulversuche und Versuchsschulen**

(1) Schulversuche sowie Versuchsschulen dienen dazu, das Schulwesen pädagogisch und organisatorisch weiterzuentwickeln. Dazu können insbesondere Abweichungen von Aufbau und Gliederung des Schulwesens sowie Veränderungen oder Ergänzungen der Aufnahmeverfahren, der Unterrichtsinhalte, der Unterrichtsorganisation, der Unterrichtsmethoden, der Form der Leistungsbeurteilung einschließlich des Erwerbs der Abschlüsse sowie der Formen der Mitwirkung gemäß § 97 erprobt werden.

(2) Antragsberechtigt für Schulversuche und die Umwandlung von Schulen in Versuchsschulen sind Schulen und, soweit äußere Schulangelegenheiten betroffen sind, Schulträger. Der Antrag einer Schule kann, soweit äußere Schulangelegenheiten betroffen sind, nur im Einvernehmen mit dem Schulträger gestellt werden. Antragsberechtigt für die Errichtung von Versuchsschulen sind Schulträger.

(3) In Schulversuchen sowie an Versuchsschulen muss die Anerkennung der Abschlüsse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland gesichert sein. Die Teilnahme an Schulversuchen sowie der Besuch von Versuchsschulen ist für Schülerinnen und Schüler freiwillig.

(4) Schulversuche und Versuchsschulen bedürfen der Genehmigung durch das für Schule zuständige Ministerium. Die Genehmigung ergeht in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 im Benehmen mit dem Schulträger. Die Genehmigung kann befristet werden. Sofern weitere Genehmigungserfordernisse bestehen, bleiben diese unberührt.“

4. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

#### **Zusammenarbeit mit den Trägern der Schulsozialarbeit**

Die Schule ist verpflichtet, mit den Trägern der Schulsozialarbeit zusammenzuarbeiten, sofern Schulsozialarbeit an der Schule stattfindet. Grundlage für die Zusammenarbeit sind § 13a des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie die ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften.“

5. In § 11 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „für begrenzte Zeiträume“ gestrichen.
6. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

**Jahrgangsstufenübergreifender Unterricht**

- (1) In der Sekundarstufe II und den gymnasialen Bildungsgängen der beruflichen Schulen kann jahrgangsstufenübergreifender Unterricht mit Genehmigung der Schulkonferenz und des staatlichen Schulamtes erteilt werden.
  - (2) In allen anderen Schulen und Bildungsgängen kann jahrgangsstufen- und fächerübergreifender Unterricht nach Beschluss der Schulkonferenz erteilt werden.“
7. § 15 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
        - aaa) Buchstabe c wird aufgehoben.
        - bbb) Die Buchstaben d bis h werden die Buchstaben c bis g.
      - bb) In Nummer 4 Buchstabe c wird die Angabe „Buchstabe h“ durch die Angabe „Buchstabe g“ ersetzt.
    - b) In Absatz 4 werden die Wörter „Nr. 3 Buchstabe d bis f“ durch die Wörter „Nummer 3 Buchstabe c bis e“ ersetzt.
  8. Dem § 29 wird folgender Absatz 6 angefügt:
 

„(6) Das staatliche Schulamt, der Schulträger und die Schulleitung üben eine kooperative Zusammenarbeit mit dem örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem örtlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe aus. § 36 Absatz 3 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 117 Absatz 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch finden Anwendung.“
  9. § 36 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a, b und e“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a, b und d“ ersetzt.
      - bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c, d, f und g“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c, e und f“ ersetzt.
    - b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
 

„Das staatliche Schulamt kann im Einzelfall anordnen, dass das Schulverhältnis abweichend von § 62 Nummer 6 fortbesteht.“
  10. In § 39 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe e“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe d“ ersetzt.
  11. Nach § 44 wird folgender § 44a eingefügt:

„§ 44a

**Unterrichtsform, Verordnungsermächtigung**

- (1) Unterricht findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt.

(2) Unterricht kann als Distanzunterricht erteilt werden. Dieser findet in räumlicher Trennung der Lehrkräfte von Schülerinnen und Schülern statt. Distanzunterricht soll grundsätzlich durch digitale Kommunikation erfolgen. Digitaler Distanzunterricht kann nur stattfinden, wenn hierfür die technischen Voraussetzungen vorliegen. Dabei ist ein chancengerechtes schulisches Lernumfeld sicherzustellen, sodass eine gleichwertige Teilnahme-möglichkeit aller Schülerinnen und Schüler besteht.

(3) Die Durchführung von Distanzunterricht ist zulässig, wenn

1. eine Behörde die Schulschließung oder den Ausschluss einzelner Klassen oder Kurse auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8v des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359 S. 58) geändert worden ist, oder landesrechtlicher Regelungen anordnet oder
2. der Präsenzunterricht an Schulen aufgrund schwerwiegender Gründe nicht durchgeführt werden kann.

Schwerwiegende Gründe gemäß Satz 1 Nummer 2 liegen vor, wenn wegen unvorhersehbarer Ereignisse solche Beeinträchtigungen vorliegen, dass der Unterricht in der Schule nicht durchgeführt werden kann, ohne die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler sowie der Beschäftigten zu gefährden, und andere Maßnahmen zur Durchführungen des Präsenzunterrichts nicht möglich sind. Dies trifft insbesondere auf Schäden an den Schulgebäuden durch Brand oder Hochwasser oder auf langfristigen Ausfall der Heizungssysteme zu.

(4) Auf der Grundlage eines genehmigten pädagogischen Konzeptes kann der Distanzunterricht als Ergänzung des Präsenzunterrichts in einzelnen Bildungsgängen, Jahrgangsstufen, Klassen oder Kursen durchgeführt werden. Das pädagogische Konzept hat insbesondere

1. die Reife der Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme am Distanzunterricht und
2. die Rahmenlehrpläne und übrigen curricularen Vorgaben

zu berücksichtigen.

(5) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zur Durchführung des Distanzunterrichts durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die organisatorischen und pädagogischen Maßnahmen zu Art, Umfang und Dauer des Distanzunterrichts gemäß Absatz 3 und
2. Kriterien für die Genehmigung des pädagogischen Konzeptes gemäß Absatz 4 sowie das Genehmigungsverfahren.“

12. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Besuch eines Bildungsgangs setzt die dafür erforderliche Eignung voraus. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine Schule die Aufnahmekapazität, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Die Auswahl erfolgt an Gymnasien nach

1. besonderen Härtefällen gemäß Absatz 4,
2. dem Vorrang der Eignung gemäß Absatz 5 und
3. dem Vorliegen besonderer Gründe gemäß Absatz 6.

Das Vorliegen eines besonderen Grundes rechtfertigt den Vorrang einer Schülerin oder eines Schülers bei gleicher Eignung für den Bildungsgang in der gewählten Schule. Die Auswahl erfolgt an Oberschulen

1. nach besonderen Härtefällen gemäß Absatz 4 und
2. im Übrigen nach der Nähe der Wohnung zur Schule.

Im Umfang von bis zu 50 Prozent der Aufnahmekapazität können Schülerinnen und Schüler vorrangig vor dem Kriterium der Nähe der Wohnung zur Schule gemäß Satz 5 Nummer 2 berücksichtigt werden, wenn ein besonderer Grund gemäß Absatz 6 vorliegt. An Gesamtschulen erfolgt die Aufnahme zu zwei Dritteln der Aufnahmekapazität entsprechend dem Aufnahmeverfahren an Oberschulen und zu einem Drittel der Aufnahmekapazität für den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife entsprechend dem Aufnahmeverfahren an Gymnasien mit der Maßgabe, dass Absatz 5 Satz 1 bis 3 keine Anwendung findet.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Besondere Gründe für eine vorrangige Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers liegen vor, wenn im Einzelfall festgestellt wird, dass andernfalls persönliche, pädagogische oder öffentliche Interessen unverhältnismäßig beeinträchtigt würden. Besondere Gründe liegen insbesondere vor, wenn

1. nach Prüfung des Einzelfalles festgestellt wird, dass die individuellen Voraussetzungen der Schülerin oder des Schülers dem Profil der Schule gemäß § 7 Absatz 1 in besonderem Maße entsprechen und eine vergleichbare Förderung der Fähigkeiten und Neigungen an einer anderen Schule nicht zu erwarten ist,
2. nach Prüfung des Einzelfalles festgestellt wird, dass die Schülerin oder der Schüler in dem Gebiet des für die gewünschte Schule zuständigen Schulträgers die Wohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt hat oder vor Beginn des neuen Schuljahres in das Gebiet des für die Schule zuständigen Schulträgers umzieht, oder
3. ein Geschwisterkind die Schule bereits besucht und nach Prüfung des Einzelfalles festgestellt wird, dass der Besuch einer anderen Schule für die Schülerin oder den Schüler, das Geschwisterkind oder die Eltern nicht zumutbar ist.

Die Eltern haben das Vorliegen der besonderen Gründe im Einzelfall glaubhaft darzulegen. Schulische Leistungen gelten nicht als besondere Gründe.“

c) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 7 und 8.

d) Im neuen Absatz 8 Satz 3 werden die Wörter „an Spezialschulen, in Spezialklassen und“ gestrichen.

13. In § 54 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe d, f und g oder § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c, e und f oder § 15 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6“ ersetzt.

14. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 7“ durch die Angabe „Absatz 8“ ersetzt.

bb) In Nummer 5 werden die Wörter „§ 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe d, f und g oder § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c, e und f oder § 15 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe d, f und g oder § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c, e und f oder § 15 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6“ ersetzt.

15. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Zeugnisse, Verordnungsermächtigung“.**

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Zeugniserteilung“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Sozialverhaltens“ die Wörter „und zur Form des Zeugnisses“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Bescheinigung“ die Wörter „in Papierform zusätzlich auch in elektronischer Form erteilt wird“ und anschließend ein Komma eingefügt.

16. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Aufrücken, Versetzen, Wiederholen, Zurücktreten,  
Kurseinstufung und Beendigung des Schulverhältnisses, Verordnungsermächtigung“.**

- b) In Absatz 9 Satz 1 werden nach dem Wort „Wiederholen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Kurseinstufung“ die Wörter „und zur Beendigung des Schulverhältnisses bei Erfüllung der Vollzeiterschulpflicht“ eingefügt.

17. Nach § 64 wird folgender § 64a eingefügt:

„§ 64a

**Verbot verfassungsfeindlicher Handlungen**

(1) Es ist verboten, in der Schule, auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule Kennzeichen und Propagandamittel verfassungsfeindlicher Organisationen mit sich zu führen, zu zeigen, weiterzugeben oder zu verteilen. Bei Organisationen, die in einem Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistisch benannt werden, wird die Verfassungsfeindlichkeit vermutet. Satz 1 gilt nicht für Aktivitäten, die zum Unterricht gehören.

(2) Im örtlichen Anwendungsbereich von Absatz 1 Satz 1 sind

1. Handlungen, die geeignet sind, den Nationalsozialismus oder andere zur Gewaltherrschaft strebenden Lehren zu verherrlichen oder zu rechtfertigen, oder
2. antisemitische oder rassistische Handlungen

unverzüglich dem zuständigen staatlichen Schulamt zu melden. Dies gilt auch für Verstöße gegen die Verbote gemäß Absatz 1 Satz 1. Darüber hinaus hat die Schule das zuständige staatliche Schulamt über die eingeleiteten Maßnahmen zu unterrichten. Die Schule hat die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler unverzüglich zu informieren.

(3) Bei Handlungen gemäß Absatz 2 soll die Schule im Rahmen der besonderen erzieherischen Aufgabe auch durch inhaltliche Aufarbeitung innerhalb des Unterrichts dem verbotswidrigen Verhalten entgegenwirken. Hierzu kann die Unterstützung anderer Stellen sowie sachkundiger Personen und Eltern genutzt werden.

(4) Liegt ein Verstoß gegen Absatz 1 durch Schülerinnen und Schüler vor, hat die Lehrkraft die Pflicht, den Verstoß sofort abzustellen, und die Pflicht, sofort geeignete Maßnahmen gegenüber der Schülerin oder dem Schüler zu ergreifen. Das Verfahren zur Prüfung einer Anordnung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist unverzüglich einzuleiten. Abweichend von § 64 Absatz 1 ist der Katalog der Maßnahmen nach § 64 Absatz 2 im Ermessen der Schule unmittelbar eröffnet.“

18. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Lehrkräfte“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Personal“ die Wörter „oder Schulassistentenkräfte“ eingefügt.
- b) In Absatz 6 Satz 4 werden die Wörter „§ 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe e“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe d“ ersetzt.

- c) In Absatz 11 Nummer 2 werden nach dem Wort „Lehrkräfte“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Personal“ die Wörter „oder Schulassistentenkräfte“ eingefügt.
19. § 65a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Diese Daten dürfen für die Kontrolle und Durchsetzung der Schulpflicht und der in den Nummern 8 bis 10 genannten Pflichten sowie für die Ermittlung des Betriebskostenzuschusses für Schulen in freier Trägerschaft gemäß den §§ 124 und 124a verarbeitet werden.“
- bb) Satz 5 wird aufgehoben.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Die Schulen und die Schulbehörden dürfen im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 10 genannten und erforderlichen Daten zugreifen und diese innerhalb der zentralen automatisierten Fachverfahren verarbeiten.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und in Satz 3 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
20. § 68 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- „Zur Unterstützung der Lehrkräfte können Schulassistentenkräfte administrative Aufgaben außerhalb des Unterrichts in der Schule wahrnehmen.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Personal“ die Wörter „und die Schulassistentenkräfte“ eingefügt und das Wort „steht“ durch das Wort „stehen“ ersetzt.
21. In § 69 Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „Oberstufenkoordinatorinnen und Oberstufenkoordinatoren“ durch die Wörter „Koordinatorinnen und Koordinatoren für schulfachliche Aufgaben“ ersetzt.
22. § 78 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Das Gremium kann eine Nachwahl durchführen, wenn bisher für ein Wahlamt keine Person benannt wurde, eine Abwahl oder eine Niederlegung des Amtes erfolgt ist oder in den Fällen des Absatzes 3 Satz 3 Nummer 1.“
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

b) Nach Absatz 9 Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Abweichend von Satz 2 ist bei Wahlen von Personen gemäß § 136 Absatz 3 Nummer 1 bis 3, Personen gemäß § 137 Absatz 4, der Sprecherinnen und Sprecher gemäß § 138 Absatz 3 Satz 1 und ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern sowie Personen gemäß § 139 Absatz 2 nur gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Jastimmen auf sich vereint oder, wenn nur eine Person zur Wahl steht, wer mehr Ja- als Neinstimmen erhält. Erhält keine Person diese Mehrheit im ersten Wahlgang, findet eine Stichwahl unter den zwei Personen statt, die die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin zu ziehende Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Bei der Stichwahl ist die Person gewählt, die die nach Satz 3 erforderliche Mehrheit erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.“

23. § 90 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Schulkonferenz sollen eine Vertreterin oder ein Vertreter des sonstigen Personals und eine Vertreterin oder ein Vertreter der kooperierenden Träger der Schulsozialarbeit als beratende Mitglieder angehören.“

24. § 91 Absatz 3 Nummer 7 und 8 wird wie folgt gefasst:

„7. Aufnahmekriterien gemäß § 53 Absatz 8 bei Leistungs- und Begabungsklassen,

8. Durchführung und Änderung eines Schulversuchs oder Änderung einer Versuchsschule,“.

25. In § 94 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a bis g“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis f“ ersetzt.

26. § 95 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Eltern“ das Wort „und“ gestrichen.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „Abs. 4.“ durch die Wörter „Absatz 4 und“ ersetzt.

c) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der kooperierenden Träger der Schulsozialarbeit.“

27. Dem § 102 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die kommunalen Träger der Schulentwicklungsplanung können bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Sätzen 1 und 3 auf Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg zusammenarbeiten.“

28. § 105 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

bbb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. eine Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ kann fortgeführt werden, wenn mindestens zwei Lernstufen mit zusammen mindestens vier Lerngruppen, die im Durchschnitt den Frequenzrichtwert erreichen, gebildet werden können,“.

b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.



29. In § 108 Absatz 2 werden nach der Angabe „§ 67“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Personal“ die Wörter „und die Schulassistentenkräfte“ eingefügt.

30. § 109 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Lehrkräfte“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Personal“ die Wörter „oder Schulassistentenkräfte“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Lehrkräfte“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Personal“ die Wörter „und Schulassistentenkräfte“ eingefügt.

31. § 121 Absatz 10 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. zu den zeitlichen Voraussetzungen des Genehmigungsverfahrens, insbesondere den Antrags- und Ausschlussfristen, und zu den Voraussetzungen und dem Verfahren des Trägerwechsels.“

32. § 122 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Versagung, Aufhebung und Erlöschen der Genehmigung“**

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 121 Absatz 2 bis 6 nicht vorliegen.“

- c) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 121 Abs. 2 bis 7“ durch die Wörter „§ 121 Absatz 2 bis 6“ ersetzt.

33. Nach § 122 wird folgender § 122a eingefügt:

„§ 122a

**Einschränkung und Untersagung der Tätigkeit**

Das für Schule zuständige Ministerium kann die Ausübung der Tätigkeit von Mitgliedern der Schulleitung untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die erforderliche Eignung nicht besitzen. Satz 1 gilt für das zuständige staatliche Schulamt hinsichtlich der Lehrkräfte und der weiteren Beschäftigten an der Schule entsprechend.“

34. § 124a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 8 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 Satz 3 wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe S 8b“ ersetzt.
- c) In Absatz 8 Nummer 4 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 8“ ersetzt.

35. In § 130 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Lehrkräfte“ das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Personal“ die Wörter „sowie die Schulassistentenkräfte“ eingefügt.

36. In § 132 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Lehrkräfte“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Personals“ die Wörter „und der Schulassistentenkräfte“ eingefügt.

37. § 145 wird wie folgt gefasst:

„§ 145

### **Einschränkung von Grundrechten**

Das Grundrecht der Freiheit der Person gemäß Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes sowie Artikel 9 der Verfassung des Landes Brandenburg wird nach Maßgabe der Bestimmungen über das Schulverhältnis und über die Schulpflicht eingeschränkt. Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit gemäß Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes sowie Artikel 8 der Verfassung des Landes Brandenburg wird nach Maßgabe der Bestimmung über Untersuchungen eingeschränkt. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 des Grundgesetzes sowie auf Datenschutz gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg wird nach Maßgabe der Bestimmungen über das Schulverhältnis, über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten und über wissenschaftliche Untersuchungen eingeschränkt. Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit in Dienst- und Arbeitsverhältnissen nach Artikel 19 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg wird nach Maßgabe der den Bestimmungen über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zugrunde liegenden Verbotsregelung eingeschränkt. Das Grundrecht der Berufsfreiheit nach Artikel 49 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg wird nach Maßgabe der Bestimmungen über die Ersatzschulen eingeschränkt.“

### **Artikel 2**

#### **Einschränkung von Grundrechten**

Durch Artikel 1 Nummer 11 und 19 Buchstabe a und b wird das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 des Grundgesetzes sowie auf Datenschutz gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg eingeschränkt. Durch Artikel 1 Nummer 17 wird das Grundrecht auf Meinungsfreiheit in Dienst- und Arbeitsverhältnissen nach Artikel 19 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg eingeschränkt. Durch Artikel 1 Nummer 33 wird das Grundrecht der Berufsfreiheit nach Artikel 49 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg eingeschränkt.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2024 in Kraft.

Potsdam, den 31. Januar 2024

Die Präsidentin  
des Landtages Brandenburg

Dr. Ulrike Liedtke